

Dr. Ulrich Welzbacher · Dr. Reinhold Störmann

# Hauptstoffliste 2015



Ausgabe: April 2015  
Stand: Januar 2015

Dr. Ulrich Welzbacher • Dr. Reinhold Störmann

# Hauptstoffliste 2015

Zusammengeführte Informationen zu  
gefährlichen Stoffen und Zubereitungen  
aus den wichtigsten Vorschriften

# IMPRESSUM

## **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

## **© 2015 by WEKA MEDIA GmbH & Co. KG**

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung – auch auszugsweise – nicht gestattet.

## **Wichtiger Hinweis**

Die WEKA MEDIA GmbH & Co. KG ist bemüht, ihre Produkte jeweils nach neuesten Erkenntnissen zu erstellen. Deren Richtigkeit sowie inhaltliche und technische Fehlerfreiheit werden ausdrücklich nicht zugesichert. Die WEKA MEDIA GmbH & Co. KG gibt auch keine Zusicherung für die Anwendbarkeit bzw. Verwendbarkeit ihrer Produkte zu einem bestimmten Zweck. Die Auswahl der Ware, deren Einsatz und Nutzung fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Kunden.

WEKA MEDIA GmbH & Co. KG  
Sitz in Kissing  
Registergericht Augsburg  
HRA 13940

Persönlich haftende Gesellschafterin:

WEKA MEDIA Beteiligungs-GmbH  
Sitz in Kissing  
Registergericht Augsburg  
HRB 23695

Geschäftsführer: Stephan Behrens, Michael Bruns, Werner Pehland

WEKA MEDIA GmbH & Co. KG  
Römerstraße 4, D-86438 Kissing  
Fon 0 82 33.23-40 00  
Fax 0 82 33.23-74 00  
[service@weka.de](mailto:service@weka.de)  
[www.weka.de](http://www.weka.de)

Umschlag geschützt als Geschmacksmuster der  
WEKA MEDIA GmbH & Co. KG

Satz: Die Top Partner – Jörg Kalies, Dorfstraße 60, D-85235 Unterumbach  
Druck: CPI books GmbH, Clausen & Bosse GmbH, Birkstraße 10, D-25917 Leck  
Printed in Germany 2015

ISBN 978-3-8111-0079-4

# Anmerkungen des Herausgebers

## Allgemeines

Die folgende Tabelle enthält die in den gängigen Vorschriften aufgeführten chemischen Substanzen und Zubereitungen.

Die dabei berücksichtigten Vorschriften sind:

- die Richtlinie 67/584/EWG mit Anpassungen (bis inkl. 31. Anpassung vom 15.01.2009)
- die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS-Verordnung) mit Anpassungen (bis inkl. Anpassung vom 10.07.2012)
- TRGS 900, 903 und 905
- der Katalog wassergefährdender Stoffe und die Tabelle A der Anlage A des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR 2007)

In einigen Punkten weicht die Tabelle von den offiziellen Veröffentlichungen ab:

- Die in den Originallisten uneinheitliche Schreibweise einiger Stoffnamen (überwiegend deutsche Schreibweise, aber gelegentlich nicht übersetzte englische Schreibweise, z.B. englisch „...-chloro-...“ anstelle von deutsch „...-chlor-...“ oder englisch „...-naphthalen...“ anstelle von deutsch „...-naphthalin-...“ u.Ä.) wurde zugunsten der deutschen Schreibweise vereinheitlicht.
- Auch für Iod wurde die Schreibweise vereinheitlicht: Entsprechend den IUPAC-Konventionen wird in der Liste immer „Iod“ statt „Jod“ verwendet.
- Die Anmerkung C aus der Richtlinie 67/584/EWG (Bei Stoffen, die entweder in einer genau definierten isomeren Form oder als Gemisch mehrerer Isomeren in den Verkehr kommen, muss angegeben werden, um welches Isomere es sich handelt bzw. ob ein Gemisch vorliegt.) ist dann nicht angeführt, wenn der Name und die CAS-Nr. des Stoffs in der Originalliste sich tatsächlich auf ein eindeutig bestimmtes Isomeres beziehen.
- Um die Länge der Liste auf ein erträgliches Maß einzuschränken, wurde für jeden Stoff nur der Haupteintrag in der Liste aufgenommen – die in der Richtlinie 67/584/EWG für viele Stoffe genannten Synonyme fehlen. Die Suche nach einem nicht in dieser Liste enthaltenen Synonym ist jedoch über die „Hauptstoffliste“ der CD-ROM (WEKA-„Gefahrstoffdatenbank“) möglich. Dort sind sogar ca. fünfmal mehr Synonyme enthalten als in den Originalstofflisten.

Bei Stoffen, die unter eine der in der Anlage I der Richtlinie 67/584/EWG aufgeführten Sammelpositionen fallen, wurde die entsprechende Zuordnung vorgenommen.

Zu den einzelnen Stoffen ist angegeben, in welcher der in der Tabelle genannten Vorschriften eine Zuordnung zu den dort aufgeführten Gruppen, Gefahrenmerkmalen etc. erfolgt ist. Insoweit stellt diese Tabelle ein „geordnetes Fundstellenverzeichnis“ dar, das Ihnen helfen soll, die Bewertung der einzelnen Stoffe nach den jeweiligen Vorschriften zu erkennen. Welche Bewertungskriterien die genannten Vorschriften und Regeln dabei zugrunde legen, ist den jeweiligen Vorschriften selbst zu entnehmen; die Tabelle kann hierzu aus Platzgründen keine Aussage machen.

Dabei ist auch zu beachten, dass die Kriterien und Bewertungsregeln in den einzelnen Vorschriften durchaus voneinander abweichen können. Aus diesem Grund wurde auch ganz bewusst teilweise darauf verzichtet, inhaltliche Angaben aus den einzelnen Vorschriften und Regeln in die Tabelle zu übernehmen, sondern es wird gezielt die jeweilige Fundstelle (Gruppenzuordnung, Kennnummer etc.) genannt, in der die Bewertung der einzelnen Stoffe dann nachgelesen werden kann.

Soweit zu bestimmten Stoffen einzelne Felder frei bleiben, bedeutet dies, dass über den betreffenden Stoff in der jeweiligen Vorschrift keine stoffspezifischen Informationen enthalten sind bzw. der entsprechende Stoff in der jeweiligen Vorschrift nicht einzeln aufgeführt wird. Dabei wurden für Stoffe, die bestimmten Stoffgruppen zugeordnet werden können, die in einer Vorschrift geregelt sind, die zu der betreffenden Stoffgruppe gehörenden Angaben den jeweiligen aufgeführten Einzelstoffen zugeordnet. (So finden sich z.B. insbesondere bei verschiedenen Schwermetallsalzen bei jedem einzelnen Salz die Informationen, die in der betreffenden Vorschrift unter der Rubrik „Salze von ...“ aufgeführt sind.)

Es ist zu beachten, dass viele Stoffe, z.B. Schädlingsbekämpfungsmittel, in Form von Zubereitungen, z.B. in Lösemitteln gelöst, in den Handel kommen. Dabei können von dem Lösemittel zusätzliche Gefahren ausgehen. Die Einstufung und Zuordnung in der Tabelle bezieht sich jedoch immer auf den reinen Wirkstoff.

Zu den einzelnen Feldern der Tabelle sollten Sie Folgendes beachten:

## 1 Bezeichnung

Gefährliche Stoffe werden nach Möglichkeit mit ihren EINECS-, ELINCS- oder „No-longer-polymer“-Bezeichnungen angegeben. Einträge, die nicht in der EINECS-, ELINCS- oder „No-longer-polymer“-Liste aufgeführt sind, werden mit einer international anerkannten chemischen Bezeichnung benannt (z.B. ISO, IUPAC).

Verunreinigungen, Zusatzstoffe und unbedeutende Bestandteile werden normalerweise nicht angegeben, es sei denn, sie haben einen wesentlichen Einfluss auf die Einstufung des Stoffs.

Einige Stoffe werden als „Mischung aus A und B“ bezeichnet. Diese Einträge beziehen sich auf eine spezifische Mischung. In einigen Fällen werden die Anteile der Hauptbestandteile der Mischung genannt, um den in Verkehr gebrachten Stoff charakterisieren zu können.

Bei einigen Stoffen wird der spezifische Reinheitsgrad in Prozent angegeben. Stoffe mit einem höheren Gehalt an Wirkstoffen (z.B. organische Peroxide) fallen nicht unter den Eintrag und können andere gefährliche Eigenschaften haben (z.B. explosionsgefährlich). Stoffspezifische Konzentrationsgrenzen beziehen sich auf den Stoff bzw. die Stoffe des Eintrags. Insbesondere bei Einträgen, bei denen es sich um Mischungen von Stoffen oder um Stoffe mit Reinheitsangabe handelt, beziehen sich die Konzentrationsgrenzen nicht auf den reinen, sondern auf den in der Liste beschriebenen Stoff.

Bestimmte Einträge enthalten einen Hinweis auf Verunreinigungen, beispielsweise die Index-Nummer 607-190-00-X: Methylacrylamidmethoxyacetat (mit  $\geq 0,1$  % Acrylamid). In diesen Fällen bildet der Hinweis in Klammern einen Teil des Namens und muss auf dem Etikett angegeben werden.

Bestimmte Einträge betreffen Stoffgruppen. Ein Beispiel ist die Index-Nummer 006-007-00-5: „Salze der Blausäure mit Ausnahme von komplexen Cyaniden wie Cyanoferrate und Quecksilberoxidcyanid“. Für diese Einträge ist der EINECS-Name oder ein anderer international anerkannter Name zu verwenden.

## 2 Index-Nr., EG-Nr., CAS-Nr.

### Index-Nummer

Die Index-Nummer (früher „EG-Nummer“) ist eine systematische, stoff- bzw. stoffgruppenspezifische Identifikationsziffer, die von der EG-Kommission bei Aufnahme eines Stoffs in die Liste des Anhangs 1 der GHS-Verordnung bzw. der Anlage I der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (sog. „Grundrichtlinie“) vergeben wird.

Die Index-Nummer besteht aus insgesamt neun Ziffern in vier Gruppen, wobei die Gruppen durch Bindestriche voneinander getrennt sind.

Die ersten Ziffern bezeichnen

- die Ordnungszahl nach dem Periodensystem der Elemente des charakteristischen chemischen Elements mit ein oder zwei vorangestellten Nullen zur Vervollständigung der Untersequenz (z.B. 015 für Phosphorverbindungen)

oder

- eine konventionelle Zahl der für die organischen Stoffe maßgeblichen funktionellen Gruppe.

Dabei bezeichnet die Zahl:

- 601 Kohlenwasserstoffe
- 602 Halogen-Kohlenwasserstoffe
- 603 Alkohole und ihre Derivate
- 604 Phenole und ihre Derivate
- 605 Aldehyde und ihre Derivate
- 606 Ketone und ihre Derivate
- 607 Organische Säuren und ihre Derivate
- 608 Nitrile
- 609 Nitroverbindungen
- 610 Chlornitroverbindungen
- 611 Azoxy- und Azoverbindungen
- 612 Aminoverbindungen
- 613 Heterocyclische Basen und ihre Derivate
- 614 Glycoside und Alkaloide
- 615 Cyanate und Isocyanate
- 616 Amide und ihre Derivate
- 617 Organische Peroxide
- 647 Enzyme
- 648 Aus Kohle abgeleitete komplexe Stoffe
- 649 Aus Erdöl abgeleitete komplexe Stoffe
- 650 Verschiedene Stoffe

Somit ist es also möglich, aus den ersten drei Ziffern der EG-Nummer bereits Grundinformationen über die chemische Struktur eines Stoffs herzuleiten.

Die zweite Zifferngruppe (4. bis 6. Ziffer) enthält die laufende Nummer der jeweiligen Verbindung des unter der ersten Zifferngruppe aufgeführten Elements bzw. der Stoffgruppe (bei organischen Verbindungen).

Die dritte Zifferngruppe (7. bis 8. Ziffer) erlaubt eine Differenzierung der hinsichtlich der ersten sechs Ziffern identischen Stoffe nach verschiedenen Formen, unter denen dieser Stoff hergestellt wird, in der Produktion anfällt oder in den Verkehr gebracht wird. Dies ist z.B. der Fall bei verschiedenen konzentrierten Laugen, Säuren oder Lösungen von Gasen, z.B. Formaldehyd.

Die letzte Ziffer enthält die Kontrollziffer (Check-Digit) der gesamten vorhergehenden Sequenz, berechnet nach der Methode ISBN (International Standard Book Number).

#### EG-Nummer

Bei gefährlichen Stoffen, die in das Europäische Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen Stoffe – EINECS – (ABl. EG Nr. C 146 A von 15. Juni 1990) aufgenommen sind, ist die EG-Nr. gleich der EINECS-Nr. Bei diesen Nummern handelt es sich um siebenstellige Nummern nach dem Muster XXX-XXX-X, die bei 200-001-8 beginnen.

Bei gefährlichen Stoffen, die nach den Bestimmungen der Richtlinie 67/548/EWG angemeldet wurden, entspricht die EG-Nummer der Nummer des Stoffes in der Europäischen Liste der angemeldeten Stoffe – ELINCS (ABl. EG Nr. C 72/1 vom 11. März 2000). Dabei handelt es sich um siebenstellige Nummern nach dem Muster XXXXXX-X, die bei 400-010-9 beginnen.

Bei gefährlichen Stoffen der Liste „No-longer-polymer“ (Amt für Amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 1997, ISBN 92-827-8995-0) ist auch die „No-longer-polymer“-Nummer angegeben. Diese Nummer ist siebenstellig vom Typ XXX-XXX-X und beginnt mit 500-001-0.

#### CAS-Nummer

Die CAS-Nummer (Chemical Abstracts Registry) ist eine international übliche Registriernummer zur zweifelsfreien Identifikation chemischer Substanzen, die von der Chemical Society of America, einer privaten wissenschaftlichen Organisation, vergeben wird. Sie folgt keiner inneren Systematik und lässt somit auch keine Rückschlüsse auf chemische, physikalische oder toxikologische Eigenschaften eines Stoffes zu.

Jede chemische Substanz hat im Idealfall eine eigene CAS-Nummer (obwohl es in Einzelfällen vorkommt, dass durch „Fehler im System“ für einzelne Stoffe mehrere CAS-Nummern vergeben wurden); dies bedeutet jedoch auch, dass bestimmte Sammelpositionen, wie z.B. „Salze von ...“, keine CAS-Nummer erhalten. In solchen Fällen (sowie in einigen wenigen Fällen, in denen die CAS-Nummer in der einschlägigen Literatur nicht auffindbar war) bleibt das entsprechende Feld frei. Es gibt einige Stoffmischungen (z.B. „Königswasser“), die eine eigene CAS-Nummer haben.

Bei Säuren, Laugen oder Lösungen von Stoffen, die u.U. auch in mehreren Konzentrationen oder Konzentrationsbereichen in der Tabelle geführt werden, ist die CAS-Nummer der „Grundsubstanz“ aufgeführt (d.h. also z.B., dass bei verschiedenen konzentrierten Formaldehyd-Lösungen die CAS-Nummer von Formaldehyd und nicht die des Lösemittels, z.B. Wasser, angegeben ist).

In den Fällen, in denen wässrige Lösungen eine eigene, von der des z.B. gelösten Gases abweichende CAS-Nummer haben, ist beim Gas die zugehörige CAS-Nummer dieses Stoffes, bei den Lösungen die zugehörige Nummer der wässrigen Lösung angegeben.

### 3 Einstufung GHS (Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie-Codes)

Die Einstufung für die einzelnen Einträge basiert auf den Kriterien des Anhangs I gemäß Artikel 13 Buchstabe a der GHS-Verordnung und wird in Form von Abkürzungen dargestellt, die für die Gefahrenklasse und die Gefahrenkategorie oder Gefahrenkategorien/-unterklassen/-typen innerhalb dieser Gefahrenklasse stehen.

Die Gefahrenklassen und die für die einzelnen Gefahrenkategorien einer Klasse verwendeten Abkürzungen sind in der folgenden Tabelle angegeben.

Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff:	Unst. Expl. Expl. 1.1 Expl. 1.2 Expl. 1.3 Expl. 1.4 Expl. 1.5 Expl. 1.6
Entzündbare Gase:	Flam. Gas 1 Flam. Gas 2
Entzündbare Aerosole:	Flam. Aerosol 1 Flam. Aerosol 2
Oxidierende Gase:	Ox. Gas 1
Gase unter Druck:	Press. Gas
Entzündbare Flüssigkeiten:	Flam. Liq. 1 Flam. Liq. 2 Flam. Liq. 3
Entzündbare Feststoffe:	Flam. Sol. 1 Flam. Sol. 2 Flam. Sol. 3
Selbstersetzliche Stoffe oder Gemische:	Self-react. A Self-react. B Self-react. CD Self-react. EF Self-react. G
Pyrophore Flüssigkeiten:	Pyr. Liq. 1
Pyrophore Feststoffe:	Pyr. Sol. 1
Selbsterhitzungsfähige Stoffe oder Gemische:	Self-heat. 1 Self-heat. 2
Stoffe oder Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase abgeben:	Water-react. 1 Water-react. 2 Water-react. 3

Oxidierende Flüssigkeiten:	Ox. Liq. 1 Ox. Liq. 2 Ox. Liq. 3
Oxidierende Feststoffe:	Ox. Sol. 1 Ox. Sol. 2 Ox. Sol. 3
Organische Peroxide:	Org. Perox. A Org. Perox. B Org. Perox. CD Org. Perox. EF Org. Perox. G
Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische:	Met. Corr. 1
Akute Toxizität:	Acute Tox. 1 Acute Tox. 2 Acute Tox. 3 Acute Tox. 4
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:	Skin Corr. 1A Skin Corr. 1B Skin Corr. 1C Skin Irrit. 2
Schwere Augenschädigung/ Augenreizung:	Eye Dam. 1 Eye Irrit. 2
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Resp. Sens. 1 Skin Sens. 2
Keimzell-Mutagenität:	Muta. 1A Muta. 1B Muta. 2
Karzinogenität:	Carc. 1A Carc. 1B Carc. 2
Reproduktionstoxizität:	Repr. 1A Repr. 1B Repr. 2 Lact.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition):	STOT SE 1 STOT SE 2 STOT SE 3
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition):	STOT RE 1 STOT RE 2
Aspirationsgefahr:	Asp. Tox. 1
Gewässergefährdend:	Aquatic Acute 1 Aquatic Chronic 1 Aquatic Chronic 2 Aquatic Chronic 3 Aquatic Chronic 4
Schädigt die Ozonschicht:	Ozone

## 4 Symbole GHS

In dieser Spalte werden die Gefahrenpiktogramm-Codes gemäß Anhang V der GHS-Verordnung und in Übereinstimmung mit den Rangfolgevorschriften in Artikel 26 sowie der Signalwort-Code „Dgr“ für „Gefahr“ oder „Wng“ für „Achtung“ in Übereinstimmung mit den Rangfolgevorschriften in Artikel 20 Absatz 3 aufgeführt.

## 5 Kennzeichnung GHS

Die gemäß Artikel 13 Buchstabe b der GHS-Verordnung zugeordneten Gefahrenhinweise werden gemäß Anhang III angegeben.

H200	Instabil, explosiv.
H201	Explosiv; Gefahr der Massenexplosion.
H202	Explosiv; große Gefahr durch Splitter, Spreng- und Wurfstücke.
H203	Explosiv; Gefahr durch Feuer, Luftdruck oder Splitter, Spreng- und Wurfstücke.
H204	Gefahr durch Feuer oder Splitter, Spreng- und Wurfstücke.
H205	Gefahr der Massenexplosion bei Feuer.
H220	Extrem entzündbares Gas.
H221	Entzündbares Gas.
H222	Extrem entzündbares Aerosol.
H223	Entzündbares Aerosol.
H224	Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar.
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H228	Entzündbarer Feststoff.
H240	Erwärmung kann Explosion verursachen.
H241	Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen.
H242	Erwärmung kann Brand verursachen.
H250	Entzündet sich in Berührung mit Luft von selbst.
H251	Selbsterhitzungsfähig; kann in Brand geraten.
H252	In großen Mengen selbsterhitzungsfähig; kann in Brand geraten.
H260	In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase, die sich spontan entzünden können.
H261	In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase.
H270	Kann Brand verursachen oder verstärken; Oxidationsmittel.
H271	Kann Brand oder Explosion verursachen; starkes Oxidationsmittel.
H272	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
H280	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.



H281	Enthält tiefkaltes Gas; kann Kälteverbrennungen oder -verletzungen verursachen.	H362	Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.	H370	Schädigt die Organe <oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt> <Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht>.
H300	Lebensgefahr bei Verschlucken.	H371	Kann die Organe schädigen <oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt> <Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht>.
H301	Giftig bei Verschlucken.	H372	Schädigt die Organe <alle betroffenen Organe nennen> bei längerer oder wiederholter Exposition <Expositionsweg angeben, wenn schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht>.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.	H373	Kann die Organe schädigen <alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt> bei längerer oder wiederholter Exposition <Expositionsweg angeben, wenn schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht>.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.	H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.	H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H311	Giftig bei Hautkontakt.	H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.	H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	H413	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.
H315	Verursacht Hautreizungen.	EUH001	In trockenem Zustand explosionsgefährlich.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.	EUH006	Mit und ohne Luft explosionsfähig.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.	EUH014	Reagiert heftig mit Wasser.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.	EUH018	Kann bei Verwendung explosionsfähige/entzündbare Dampf/Luft-Gemische bilden.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.	EUH019	Kann explosionsfähige Peroxide bilden.
H331	Giftig bei Einatmen.	EUH044	Explosionsgefahr bei Erhitzen unter Einschluss.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.	EUH029	Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase.
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.	EUH031	Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.
H335	Kann die Atemwege reizen.	EUH032	Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.	EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder risiger Haut führen.
H340	Kann genetische Defekte verursachen <Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht>.	EUH070	Giftig bei Berührung mit den Augen.
H341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen <Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht>.	EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege.
H350	Kann Krebs erzeugen <Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht>.	EUH059	Die Ozonschicht schädigend.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen <Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht>.	EUH201/201A	Enthält Blei. Nicht für den Anstrich von Gegenständen verwenden, die von Kindern gekaut oder gelutscht werden könnten./Achtung! Enthält Blei.
H360	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen <konkrete Wirkung angeben, sofern bekannt> <Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass die Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht>.		
H361	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen <konkrete Wirkung angeben, sofern bekannt> <Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass die Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht>.		

- EUH202 Cyanacrylat. Gefahr. Klebt innerhalb von Sekunden Haut und Augenlider zusammen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- EUH203 Enthält Chrom (VI). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
- EUH204 Enthält Isocyanate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
- EUH205 Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
- EUH206 Achtung! Nicht zusammen mit anderen Produkten verwenden, da gefährliche Gase (Chlor) freigesetzt werden können.
- EUH207 Achtung! Enthält Cadmium. Bei der Verwendung entstehen gefährliche Dämpfe. Hinweise des Herstellers beachten. Sicherheitsanweisungen einhalten.
- EUH208 Enthält <Name des sensibilisierenden Stoffes>. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
- EUH209/209A Kann bei Verwendung leicht entzündbar werden./Kann bei Verwendung entzündbar werden.
- EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.
- EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

Darüber hinaus werden dem dreistelligen Code bei bestimmten Gefahrenhinweisen Buchstaben angefügt. Es werden die nachstehenden zusätzlichen Codes verwendet:

- H350i Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.
- H360F Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
- H360D Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
- H361f Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
- H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
- H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
- H361fd Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
- H360Fd Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
- H360Df Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

**Einstufungen und Gefahrenhinweise, falls bei der Umwandlung von Einstufungen aus Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG bestimmte Überlegungen zu beachten sind**

#### **Mindesteinstufung**

Für bestimmte Gefahrenklassen, darunter akute Toxizität und spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), entspricht die Einstufung gemäß den Kriterien der Richtlinie 67/548/EWG nicht direkt der Einstufung in eine

Gefahrenklasse und -kategorie gemäß dieser Verordnung. In diesen Fällen gilt die Einstufung in diesen Anhang als Mindesteinstufung. Diese Einstufung gilt, wenn keine der nachstehenden Bedingungen gegeben ist:

- Der Hersteller oder Importeur hat Zugang zu in Anhang I Teil 1 genannten Daten oder anderen Informationen, die zur Einstufung in eine im Vergleich zur Mindesteinstufung strengere Kategorie führen.

Dann gilt die strengere Einstufung in die höhere Kategorie.

- Die Mindesteinstufung kann auf der Grundlage der Umwandlungstabelle in Anhang VII weiter verfeinert werden, wenn dem Hersteller oder Importeur der Aggregatzustand des bei der Prüfung auf akute Inhalationstoxizität verwendeten Stoffs bekannt ist. Die sich aus Anhang VII ergebende Einstufung tritt dann an die Stelle der in diesem Anhang angegebenen Mindesteinstufung, falls sie von dieser abweicht.

Die Mindesteinstufung in Bezug auf eine Kategorie ist in der Tabelle in der Spalte „Einstufung“ durch „\*“ gekennzeichnet.

#### **Expositionsweg kann nicht ausgeschlossen werden**

Für bestimmte Gefahrenklassen, z.B. STOT, sollte der Expositionsweg im Gefahrenhinweis nur dann angegeben werden, wenn schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr gemäß den Kriterien des Anhangs I bei keinem anderen Expositionsweg besteht. Gemäß der Richtlinie 67/548/EWG wurde der Expositionsweg für Einstufungen als R48 angegeben, wenn Daten vorlagen, die eine Einstufung für diesen Expositionsweg rechtfertigten. Die Einstufung gemäß der Richtlinie 67/548/EWG, bei der der Expositionsweg angegeben ist, wurde in die entsprechende Klasse und Kategorie gemäß dieser Verordnung umgewandelt, jedoch mit einem allgemeinen Gefahrenhinweis ohne Angabe des Expositionswegs, da die erforderlichen Informationen nicht verfügbar sind.

Diese Gefahrenhinweise sind in der Tabelle durch „\*\*“ gekennzeichnet.

#### **Gefahrenhinweise für die Reproduktionstoxizität**

Die Gefahrenhinweise H360 und H361 weisen darauf hin, dass allgemein Anlass zur Besorgnis aufgrund von Wirkungen sowohl auf die Fruchtbarkeit als auch auf die Entwicklung besteht: „Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.“/„Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.“ Den Kriterien zufolge kann der allgemeine Gefahrenhinweis ersetzt werden durch den Gefahrenhinweis, der nur die Eigenschaft anzeigt, aufgrund deren Anlass zu Besorgnis besteht, falls entweder die Wirkungen auf die Fruchtbarkeit oder die Wirkungen auf die Entwicklung nachweislich nicht relevant sind.

Damit keine Informationen aus den harmonisierten Einstufungen für Wirkungen auf Fruchtbarkeit oder Entwicklung gemäß der Richtlinie 67/548/EWG verlorengehen, wurden die Einstufungen nur für Wirkungen übertragen, die bereits im Rahmen dieser Richtlinie eingestuft sind.

Diese Gefahrenhinweise sind in der Tabelle durch „\*\*\*“ gekennzeichnet.

### **Ordnungsgemäße Einstufung nach physikalischen Gefahren konnte nicht vorgenommen werden**

Für einige Einträge konnte eine ordnungsgemäße Einstufung nach physikalischen Gefahren nicht vorgenommen werden, da keine ausreichenden Daten für die Anwendung der Einstufungskriterien dieser Verordnung zur Verfügung stehen. Der betreffende Eintrag kann einer anderen (auch höheren) Kategorie oder sogar einer anderen Gefahrenklasse als den angegebenen Kategorien oder Gefahrenklassen zugeordnet werden. Die ordnungsgemäße Einstufung ist durch Prüfungen zu bestätigen.

Die Einträge mit physikalischen Gefahren, die durch Prüfungen bestätigt werden müssen, werden in der Tabelle mit „\*\*\*“ gekennzeichnet.

## **6 Einstufung 67/548/EWG**

Bei der Einstufung nach Richtlinie 67/548/EWG werden den Stoffen die Gefährlichkeitsmerkmale zugeordnet und der R-Satz bzw. die R-Sätze ausgewählt. Diese Einstufung wirkt sich nicht nur auf die Kennzeichnung, sondern auch auf andere Rechts- und Verwaltungsvorschriften über gefährliche Stoffe aus.

Die Zuordnung unterschiedlicher Gefährlichkeitsmerkmale wird in getrennten Einheiten angezeigt. Jede Einheit enthält in der Regel die Angabe des Gefährlichkeitsmerkmals und den zugehörigen R-Satz bzw. die R-Sätze. In bestimmten Fällen (z.B. bei Stoffen, die als entzündlich, sensibilisierend oder umweltgefährlich eingestuft wurden) werden jedoch lediglich der R-Satz bzw. die R-Sätze angegeben, da diese ausreichende Informationen enthalten.

Gefährlichkeitsmerkmale:

Explosionsgefährlich: E

Brandfördernd: O

Hochentzündlich: F+

Leicht entzündlich: F

Entzündlich: R10

Sehr giftig: T+

Giftig: T

Gesundheitsschädlich: Xn

Ätzend: C

Reizend: Xi

Sensibilisierend: R42 und/oder R43

Krebserzeugend: Carc. Cat. 1, Carc. Cat. 2

Fortpflanzungsgefährdend: Repr. Cat. 1, Repr. Cat. 2

Erbgutverändernd: Muta. Cat. 1, Muta. Cat. 2  
Umweltgefährlich: N und/oder R52, R53, R59

Zusätzliche R-Sätze zur Beschreibung anderer Eigenschaften werden in getrennten Einheiten angezeigt.

## **7 Kennzeichnung 67/548/EWG**

Zeile 1: Gefahrensymbol(e)

Zeile 2: Hinweise auf besondere Gefahren, die als eine Reihe von Ziffern mit vorangestelltem R zur Bezeichnung der Art der besonderen Gefahren dargestellt werden

Zwischen den Ziffern steht ein Bindestrich (-) bei der getrennten Angabe der besonderen Gefahren (R) oder ein Schrägstrich (/) bei der kombinierten Angabe der besonderen Gefahren in einem einzigen Satz.

Hinweise auf besondere Gefahren (R-Sätze):

- |       |   |
|-------|---|
| 1     | In trockenem Zustand explosionsgefährlich.  |
| 2     | Durch Schlag, Reibung, Feuer oder andere Zündquellen explosionsgefährlich.              |
| 3     | Durch Schlag, Reibung, Feuer oder andere Zündquellen besonders explosionsgefährlich.    |
| 4     | Bildet hochempfindliche explosionsgefährliche Metallverbindungen.                       |
| 5     | Beim Erwärmen explosionsfähig.  |
| 6     | Mit und ohne Luft explosionsfähig.  |
| 7     | Kann Brand verursachen.   |
| 8     | Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen.                                       |
| 9     | Explosionsgefahr bei Mischung mit brennbaren Stoffen.                                   |
| 10    | Entzündlich.  |
| 11    | Leichtentzündlich.  |
| 12    | Hochentzündlich.  |
| 13    | Hochentzündliches Flüssiggas.   |
| 14    | Reagiert heftig mit Wasser.   |
| 14/15 | Reagiert heftig mit Wasser unter Bildung hochentzündlicher Gase.                        |
| 15    | Reagiert mit Wasser unter Bildung hochentzündlicher Gase.                               |
| 15/29 | Reagiert mit Wasser unter Bildung giftiger und hochentzündlicher Gase.                  |
| 16    | Explosionsgefährlich in Mischung mit brandfördernden Stoffen.                           |
| 17    | Selbstentzündlich an der Luft.  |
| 18    | Bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/ leichtentzündlicher Dampf-Luftgemische möglich. |
| 19    | Kann explosionsfähige Peroxide bilden.  |
| 20    | Gesundheitsschädlich beim Einatmen.   |

20/21	Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut.	39/23	Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen.
20/21/22	Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und bei Berührung mit der Haut.	39/23/24	Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen und bei Berührung mit der Haut.
20/22	Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken.	39/23/	Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens
21	Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut.	24/25	durch Einatmen, Berührung mit der Haut und durch Verschlucken.
21/22	Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken.	39/23/25	Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen und durch Verschlucken.
22	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.	39/24	Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut.
23	Giftig beim Einatmen.	39/24/25	Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut und durch Verschlucken.
23/24	Giftig beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut.	39/25	Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Verschlucken.
23/24/25	Giftig beim Einatmen, Verschlucken und bei Berührung mit der Haut.	39/26	Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen.
23/25	Giftig beim Einatmen und Verschlucken.	39/26/27	Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen und bei Berührung mit der Haut.
24	Giftig bei Berührung mit der Haut.	39/26/	Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen, Berührung mit der Haut
24/25	Giftig bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken.	27/28	und durch Verschlucken.
25	Giftig beim Verschlucken.	39/26/28	Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen und durch Verschlucken.
26	Sehr giftig beim Einatmen.	39/27	Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut.
26/27	Sehr giftig beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut.	39/27/28	Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut und durch Verschlucken.
26/27/28	Sehr giftig beim Einatmen, Verschlucken und bei Berührung mit der Haut.	39/28	Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Verschlucken.
26/28	Sehr giftig beim Einatmen und Verschlucken.	40	Verdacht auf krebserzeugende Wirkung.
27	Sehr giftig bei Berührung mit der Haut.	41	Gefahr ernster Augenschäden.
27/28	Sehr giftig bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken.	42	Sensibilisierung durch Einatmen möglich.
28	Sehr giftig beim Verschlucken.	42/43	Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich.
29	Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase.	43	Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
30	Kann bei Gebrauch leicht entzündlich werden.	44	Explosionsgefahr bei Erhitzen unter Einschluss.
31	Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.	45	Kann Krebs erzeugen.
32	Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.	46	Kann vererbare Schäden verursachen.
33	Gefahr kumulativer Wirkungen.	48	Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition.
34	Verursacht Verätzungen.	48/20	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen.
35	Verursacht schwere Verätzungen.	48/20/21	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen und durch Berührung mit der Haut.
36	Reizt die Augen.	48/20/	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch
36/37	Reizt die Augen und die Atmungsorgane.	21/22	
36/37/38	Reizt die Augen, die Atmungsorgane und die Haut.		
36/38	Reizt die Augen und die Haut.		
37	Reizt die Atmungsorgane.		
37/38	Reizt die Atmungsorgane und die Haut.		
38	Reizt die Haut.		
39	Ernste Gefahr irreversiblen Schadens.		

	Einatmen, Berührung mit der Haut und durch Verschlucken.	59	Gefährlich für die Ozonschicht.
48/20/22	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen und durch Verschlucken.	60	Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen.
48/21	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Berührung mit der Haut.	61	Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
48/21/22	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Berührung mit der Haut und durch Verschlucken.	62	Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen.
48/22	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Verschlucken.	63	Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen.
48/23	Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen.	64	Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.
48/23/24	Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen und durch Berührung mit der Haut.	65	Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
48/23/24/25	Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen, Berührung mit der Haut und durch Verschlucken.	66	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
48/23/25	Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen und durch Verschlucken.	67	Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
48/24	Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Berührung mit der Haut.	68	Irreversibler Schaden möglich.
48/24/25	Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Berührung mit der Haut und durch Verschlucken.	68/20	Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens durch Einatmen.
48/25	Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Verschlucken.	68/20/21	Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens durch Einatmen und bei Berührung mit der Haut.
49	Kann Krebs erzeugen beim Einatmen.	68/20/21/22	Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens durch Einatmen, Berührung mit der Haut und durch Verschlucken.
50	Sehr giftig für Wasserorganismen.	68/20/22	Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens durch Einatmen und durch Verschlucken.
50/53	Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.	68/21	Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut.
51	Giftig für Wasserorganismen.	68/21/22	Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut und durch Verschlucken.
51/53	Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.	68/22	Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens durch Verschlucken.
52	Schädlich für Wasserorganismen.		
52/53	Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.		
53	Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.		
54	Giftig für Pflanzen.		
55	Giftig für Tiere.		
56	Giftig für Bodenorganismen.		
57	Giftig für Bienen.		
58	Kann längerfristig schädliche Wirkungen auf die Umwelt haben.		

Zeile 3: Sicherheitsratschläge, die als eine Reihe von Ziffern mit vorangestelltem S zur Bezeichnung der Sicherheitsratschläge dargestellt werden. Auch hier werden die Ziffern entweder durch einen Bindestrich oder durch einen Schrägstrich getrennt. Diese haben die gleiche Bedeutung wie unter Zeile 2. Die angegebenen Sicherheitsratschläge beziehen sich ausschließlich auf Stoffe; bei Zubereitungen werden die Sätze nach den Maßgaben der GefStoffV ausgewählt.

Bei bestimmten gefährlichen Stoffen und Zubereitungen, die im Handel für jedermann erhältlich sind, ist die Angabe bestimmter S-Sätze vorgeschrieben.

Die Angabe von S1, S2 und S45 ist bei allen sehr giftigen, giftigen und ätzenden Stoffen und Zubereitungen, die im Einzelhandel für jedermann erhältlich sind, vorgeschrieben.

Die Angabe von S2 und S46 ist bei allen anderen Stoffen und Zubereitungen, die im Einzelhandel für jedermann

erhältlich sind, vorgeschrieben, mit Ausnahme der nur als „umweltgefährlich“ eingestuften Stoffe und Zubereitungen.

Die Sicherheitsratschläge S1 und S2 sind in Klammern angegeben und können nur dann bei der Kennzeichnung weggelassen werden, wenn die Stoffe und Zubereitungen ausschließlich für industrielle Zwecke verkauft werden.

Sicherheitsratschläge (S-Sätze):

1	Unter Verschluss aufbewahren.	18	Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.
1/2	Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren.	20	Bei der Arbeit nicht essen und trinken.
2	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.	20/21	Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.
3	Kühl aufbewahren.	21	Bei der Arbeit nicht rauchen.
3/7	Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen Ort aufbewahren.	22	Staub nicht einatmen.
3/9/14	An einem kühlen, gut gelüfteten Ort, entfernt von ... aufbewahren (die Stoffe, mit denen Kontakt vermieden werden muss, sind vom Hersteller anzugeben).	23	... nicht einatmen (Gas/Rauch/Dampf/Aerosol geeignete Bezeichnung(en) vom Hersteller anzugeben).
3/9/14/49	Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort, entfernt von ... aufbewahren (die Stoffe, mit denen Kontakt vermieden werden muss, sind vom Hersteller anzugeben).	24	Berührung mit der Haut vermeiden.
3/9/49	Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.	24/25	Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
3/14	An einem kühlen Ort entfernt von ... aufbewahren (die Stoffe, mit denen Kontakt vermieden werden muss, sind vom Hersteller anzugeben).	25	Berührung mit den Augen vermeiden.
4	Von Wohnplätzen fernhalten.	26	Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
5	Unter ... aufbewahren (geeignete Flüssigkeit vom Hersteller anzugeben).	27	Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
6	Unter ... aufbewahren (inertes Gas vom Hersteller anzugeben).	27/28	Bei Berührung mit der Haut beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und Haut sofort abwaschen mit viel ... (vom Hersteller anzugeben).
7	Behälter dicht geschlossen halten.	28	Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel ... (vom Hersteller anzugeben).
7/8	Behälter trocken und dicht geschlossen halten.	29	Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
7/9	Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.	29/35	Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.
7/47	Behälter dicht geschlossen und nicht bei Temperaturen über ... °C aufbewahren (vom Hersteller anzugeben).	29/56	Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.
8	Behälter trocken halten.	30	Niemals Wasser hinzugießen.
9	Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.	33	Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.
12	Behälter nicht gasdicht verschließen.	35	Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.
13	Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.	36	Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.
14	Von ... fernhalten (inkompatible Substanzen vom Hersteller anzugeben).	36/37	Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen.
15	Vor Hitze schützen.	36/37/39	Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.
16	Von Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen.	36/39	Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.
17	Von brennbaren Stoffen fernhalten.	37	Geeignete Schutzhandschuhe tragen.
		37/39	Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.
		38	Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.
		39	Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.
		40	Fußboden und verunreinigte Gegenstände mit ... reinigen (Material vom Hersteller anzugeben).
		41	Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

- 42 Beim Räuchern/Versprühen geeignetes Atemschutzgerät anlegen (geeignete Bezeichnung(en) vom Hersteller anzugeben).
- 43 Zum Löschen ... (vom Hersteller anzugeben.) verwenden; (Wenn Wasser die Gefahr erhöht, anfügen: „Kein Wasser verwenden.“)
- 45 Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).
- 46 Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.
- 47 Nicht bei Temperaturen über ... °C aufbewahren (vom Hersteller anzugeben).
- 47/49 Nur im Originalbehälter bei einer Temperatur von nicht über ... °C aufbewahren (vom Hersteller anzugeben).
- 48 Feucht halten mit .... (geeignetes Mittel vom Hersteller anzugeben).
- 49 Nur im Originalbehälter aufbewahren.
- 50 Nicht mischen mit ... (vom Hersteller anzugeben).
- 51 Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.
- 52 Nicht großflächig für Wohn- und Aufenthaltsräume zu verwenden.
- 53 Exposition vermeiden – vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
- 56 Dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.
- 57 Zur Vermeidung einer Kontamination in der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.
- 59 Informationen zur Wiederverwendung/Wiederverwertung beim Hersteller/Lieferanten erfragen.
- 60 Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.
- 61 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.
- 62 Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder dieses Etikett vorzeigen.
- 63 Bei Unfall durch Einatmen: Verunfallten an die frische Luft bringen und ruhigstellen.
- 64 Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist).

## 8, 9 Konzentrationsgrenzen und Einstufung/Kennzeichnung

Diese Spalten enthalten Konzentrationsgrenzen und die entsprechenden toxikologischen Einstufungen und die erforderlichen Kennzeichnungen, die für eine Einstufung der den entsprechenden Stoff enthaltenden gefährlichen Zubereitungen erforderlich sind.

Sofern nichts anderes angegeben ist, sind die aufgeführten Konzentrationsgrenzen als Gewichtsprozent, bezogen auf das Gesamtgewicht der Zubereitung, zu verstehen.

Wenn keine Konzentrationsgrenzen angegeben sind, gelten bei den üblichen Verfahren zur Bewertung des Gesundheitsrisikos die Konzentrationsgrenzen der Richtlinie 1999/45/EG.

### 10 AGW (mg/m<sup>3</sup>)

In der ersten Spalte ist der in der TRGS 900 aufgeführte Arbeitsplatzgrenzwert in mg/m<sup>3</sup> angegeben; in der zweiten Spalte ist angegeben, ob es sich um einen Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) handelt. Keine Angabe bedeutet, dass zum Zeitpunkt der Erstellung der Tabelle in Deutschland kein Arbeitsplatzgrenzwert aufgestellt war.

### 11 Weitere TRGS

In diesem Feld sind die Nummern derjenigen technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) eingetragen, in denen sich spezielle Angaben, Hinweise oder Einstufungen zu dem betreffenden Stoff finden. Grundlegende und allgemeine oder arbeitsverfahrensspezifische technische Regeln, die sich auf eine Vielzahl von Stoffen beziehen, ohne dass der betreffende Einzelstoff hier ausdrücklich behandelt wird, werden in diesem Feld nicht aufgeführt.

Der Hinweis auf eine TRGS, in der Regelungen für bestimmte Stoffklassen angegeben sind, wird dann genannt, wenn sich der spezifische, in der Tabelle aufgeführte Stoff unzweifelhaft einer solchen Klasse zuordnen lässt. So wird z.B. die TRGS 903 immer angeführt für Stoffe, die als Acetylcholinesterasehemmer eingestuft werden können, selbst wenn der spezifische Stoff in der TRGS 903 nicht namentlich genannt ist.

### 12 StörfallV Anh. I = Nummer nach Anhang I StörfallV

Soweit ein Stoff in Anhang I Störfallverordnung aufgeführt ist oder einer der dort aufgeführten Positionen zugeordnet werden kann, so ist die entsprechende Nummer hier angegeben.

Die Gruppenzuordnung z.B. zu leichtentzündlichen oder entzündlichen Flüssigkeiten war jedoch nicht in allen Fällen möglich, da hierzu im Grundsatz bei jedem einzelnen Stoff die Überprüfung der physikalisch-chemischen Kenndaten erforderlich gewesen wäre, was den Arbeitsaufwand für die Erstellung dieser Tabelle unverhältnismäßig erhöht hätte. Soweit sich aus anderen Vorschriften (z.B. Zuordnung nach RID/ADR, Angaben im Katalog wassergefährdender Stoffe) eine entsprechende Zuordnung herleitet, wurde die entsprechende Angabe hier eingetragen.

Im Zweifelsfall sollte auf ein ausführliches Datenblatt zu dem jeweiligen Stoff, z.B. aus der „Gefahrstoffdatenbank“ von WEKA MEDIA, zurückgegriffen werden.

### **13 TA Luft Kapitel = Kapitel nach TA Luft**

In diesem Feld ist angegeben, ob ein Stoff oder eine Stoffgruppe, der dieser Stoff zugeordnet werden kann, in der TA Luft aufgeführt ist. Dabei bezeichnet die Angabe vor dem Komma das jeweilige Kapitel der TA Luft, die römische Ziffer hinter dem Komma die Stoffklasse, welcher der einzelne Stoff innerhalb dieses Kapitels zugeordnet ist.

Die TA Luft fordert, dass alle Stoffe, die in der TA Luft im Einzelnen nicht aufgeführt sind, entsprechend ihren physikalisch-chemischen, toxikologischen und ökologischen Eigenschaften bewertet und aufgrund dieser Prüfung der zugehörigen Gruppe zugeordnet werden. Eine derart umfassende Stoffprüfung war im Rahmen der Erstellung dieser Tabelle jedoch nicht möglich. Falls zu einzelnen Stoffen in diesem Feld also keine Angabe gemacht wird, so muss auf die Hinweise in speziellen Datenblättern, z.B. aus der „Gefahrstoffdatenbank“ des WEKA-Verlags, zurückgegriffen werden. Auch die Zuordnung zu einzelnen Kapiteln der TA Luft ist nicht in allen Fällen ohne nähere Stoffprüfung möglich, da staubförmige organische Stoffe teilweise nach Kapitel 3.1.3 und teilweise nach Kapitel 3.1.7 zu beurteilen sind. Die Entscheidung hierüber ist ebenfalls nur nach ausführlicher Überprüfung und Bewertung der Stoffdaten möglich.

### **14 WGK-Nr., Klasse = Kennnummer nach Katalog wassergefährdender Stoffe und Wassergefährdungsklasse (WGK)**

In diesem Feld ist angegeben, welcher Kennnummer nach dem Katalog der wassergefährdenden Stoffe ein entsprechender Stoff oder eine Stoffgruppe zugeordnet ist. Auch hier ist zu beachten, dass ein Stoff im Katalog der wassergefährdenden Stoffe möglicherweise unter einem anderen Stoffnamen aufgeführt ist.

In der zweiten Zeile unter der WGK-Nr. ist die Einstufung des Stoffs als Wassergefährdungsklasse (WGK) angegeben („n.w.g.“ bedeutet hier „nicht wassergefährdend“).

Einige Stoffe, die nicht im Katalog der wassergefährdenden Stoffe enthalten sind, wurden von der chemischen Industrie (VCI) nach einem selbst erarbeiteten Konzept eingestuft und einer bestimmten Wassergefährdungsklasse zugeordnet. Diese Zuordnungen sind ggf. an dieser Stelle aufgeführt, wobei der Wassergefährdungsklasse der Buchstabe „S“ (für „Selbsteinstufung der Industrie“) vorangestellt ist.

### **15 UN-Nr.**

Die UN-Nummer ist eine vom Sachverständigenausschuss „Beförderung gefährlicher Güter“ der Vereinten Nationen festgelegte Stoffnummer, die z.B. auf Verpackungen sowie in der unteren Hälfte der orangefarbenen Tafel (Warntafel) an Beförderungseinheiten anzugeben ist.

Soweit einzelne in der Stofftabelle enthaltenen Positionen in der Liste der UN-Nummern nicht namentlich aufgeführt werden, wurde nach Möglichkeit auf Zuordnungen in anderen amtlichen Dokumenten zurückgegriffen.

Manchen Stoffen sind mehrere UN-Nummern zugeordnet, die sich z.B. auf verschiedene Aggregatzustände des Stoffs (z.B. Gas, verdichtet, gelöst, verflüssigt, tiefkalt verflüssigt) beziehen können. Diese Tabelle enthält jedoch aus Platzgründen nur die UN-Nummer, die sich auf den jeweiligen reinen Stoff in dem Aggregatzustand bezieht, in dem er bei Normaltemperatur und -druck vorliegt. Hier ist im Einzelfall die Liste der UN-Nummern z.B. nach der Tabelle A des ADR heranzuziehen, um eventuelle weitere UN-Nummern und ihre Bedeutung im Einzelnen zu klären.

Es gibt allerdings eine Reihe von Stoffen, die keine gefährlichen Güter nach ADR sind und für die daher keine UN-Nummer festgelegt ist. In diesen Fällen bleibt das entsprechende Feld frei.

### **16 GGVSE-Kl./Klassifiz.-Code/Verp.-Gruppe**

Dieses Feld enthält die Gefahrklasse, der ein Stoff nach ADR zugeordnet ist, sowie den Klassifizierungscode, der für einen Stoff in der Tabelle A des ADR aufgeführt ist bzw. dem er zugeordnet werden kann, und die Verpackungsgruppe, der er zugeordnet ist.

Einige Stoffe, die üblicherweise als Zubereitung in den Handel kommen, können je nach Konzentration ggf. zu verschiedenen Klassifizierungscodes derselben UN-Nummer gehören. Einige Stoffe, die vor allem wegen ihrer physikalisch-chemischen Eigenschaften, wie z.B. niedriger Flammpunkt, der Klasse 3 Klassifizierungscode F1 Verpackungsgruppe I, F1 Verpackungsgruppe II, F1 Verpackungsgruppe III zuzuordnen sind, wurden auch dann zugeordnet, wenn diese Eigenschaft aus anderen Vorschriften bekannt waren, der Stoff selbst aber unter Klasse 3 Klassifizierungscode F1 nicht aufgeführt ist. Viskositätsregelungen, die zu einer niedrigeren Verpackungsgruppe führen können, sind nicht berücksichtigt.

Soweit aus den Informationen in den übrigen bearbeiteten Rechtsvorschriften keine Zuordnung hergeleitet werden konnte, bleibt das entsprechende Feld frei.

Die Zuordnung zu Gefahrklassen nach Gefahrguttransportrecht gibt bereits einen Hinweis auf grundlegende



gefährliche Eigenschaften eines Stoffs. Daher sind im Folgenden die Transportklassen und ihre Bedeutung aufgeführt:

Klasse	Klassenbezeichnung
GGVS/ADR 2007	
1	Nur-Klasse Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff
2	Freie Klasse Gase
3	Freie Klasse Entzündbare flüssige Stoffe
4.1	Freie Klasse Entzündbare feste Stoffe
4.2	Freie Klasse Selbstentzündliche Stoffe
4.3	Freie Klasse Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln
5.1	Freie Klasse Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe
5.2	Freie Klasse Organische Peroxide
6.1	Freie Klasse Giftige Stoffe
6.2	Nur-Klasse Ansteckungsgefährliche Stoffe
7	Freie Klasse Radioaktive Stoffe
8	Freie Klasse Ätzende Stoffe
9	Freie Klasse Sonstige gefährliche Stoffe und Gegenstände

Zur Unterscheidung zwischen Nur-Klasse und Freier Klasse:

**Nur-Klasse:** Nur die aufgeführten Stoffe sind unter den festgelegten Bedingungen zur Beförderung zugelassen. Alle anderen nicht namentlich genannten Stoffe dieser Klassen sind von der Beförderung ausgeschlossen.

**Freie Klasse:** Die dort aufgeführten Stoffe sind unter den festgelegten Bedingungen zur Beförderung zugelassen, soweit die Beförderung dieser Güter in der Aufzählung nicht als verboten bezeichnet ist. Alle anderen Stoffe, die in der Freien Klasse eingestuft werden könnten, aber nicht in den Vorschriften aufgeführt werden und auch nicht assimiliert werden können, dürfen ohne besondere Bedingungen befördert werden.

## 17 Gef.Ziff. = Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Gefahrziffer)

Die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr ist auf der Tafel in der oberen Hälfte (über der UN-Nummer) anzubringen. Sie besteht aus zwei oder drei Ziffern, die auf bestimmte Gefahren hinweisen. Die Verdoppelung einer Ziffer weist auf die Zunahme der entsprechenden Gefahr hin. Wenn die Gefahr eines Stoffs ausreichend von einer einzigen Ziffer angegeben werden kann, wird dieser Ziffer eine Null angefügt. Einige Ziffernkombinationen (22, 323, 333, 423, 44 und 539) haben jedoch eine besondere Bedeutung (siehe nachfolgende Tabelle). Wenn der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr der Buchstabe „X“ voran-

gestellt ist, reagiert der Stoff in gefährlicher Weise mit Wasser.

In den Fällen, in denen in Tabelle A ADR/RID keine Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr angegeben ist, bleibt das entsprechende Feld frei.

Die Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr haben folgende Bedeutung:

20	erstickendes Gas oder Gas, das keine Zusatzgefahr aufweist
22	tiefgekühlt verflüssigtes Gas, erstickend
223	tiefgekühlt verflüssigtes Gas, entzündbar
225	tiefgekühlt verflüssigtes Gas, oxidierend (brandfördernd)
23	entzündbares Gas
239	entzündbares Gas, das spontan zu einer heftigen Reaktion führen kann
25	oxidierendes (brandförderndes) Gas
26	giftiges Gas
263	giftiges Gas, entzündbar
265	giftiges Gas, oxidierend (brandfördernd)
268	giftiges Gas, ätzend
30	entzündbarer flüssiger Stoff (Flammpunkt von 23 °C bis einschließlich 61 °C) oder entzündbarer flüssiger Stoff oder fester Stoff in geschmolzenem Zustand mit Flammpunkt über 61 °C, auf oder über seinen Flammpunkt erwärmt, oder selbsterhitzungsfähiger flüssiger Stoff
323	entzündbarer flüssiger Stoff, der mit Wasser reagiert und entzündbare Gase bildet
X323	entzündbarer flüssiger Stoff, der mit Wasser gefährlich reagiert und entzündbare Gase bildet
33	leicht entzündbarer flüssiger Stoff (Flammpunkt unter 23 °C)
333	pyrophorer flüssiger Stoff
X333	pyrophorer flüssiger Stoff, der mit Wasser gefährlich reagiert
336	leicht entzündbarer flüssiger Stoff, giftig
338	leicht entzündbarer flüssiger Stoff, ätzend
X338	leicht entzündbarer flüssiger Stoff, ätzend, der mit Wasser gefährlich reagiert
339	leicht entzündbarer flüssiger Stoff, der spontan zu einer heftigen Reaktion führen kann
36	entzündbarer flüssiger Stoff (Flammpunkt von 23 °C bis einschließlich 61 °C), schwach giftig, oder selbsterhitzungsfähiger flüssiger Stoff, giftig
362	entzündbarer flüssiger Stoff, giftig, der mit Wasser reagiert und entzündbare Gase bildet

X362	entzündbarer flüssiger Stoff, giftig, der mit Wasser gefährlich reagiert und entzündbare Gase bildet	58	oxidierender (brandfördernder) Stoff, ätzend
		59	oxidierender (brandfördernder) Stoff, der spontan zu einer heftigen Reaktion führen kann
38	entzündbarer flüssiger Stoff (Flammpunkt von 23 °C bis einschließlich 61 °C), schwach ätzend, oder selbsterhitzungsfähiger flüssiger Stoff, ätzend	60	giftiger oder schwach giftiger Stoff
		606	ansteckungsgefährlicher Stoff
382	entzündbarer flüssiger Stoff, ätzend, der mit Wasser reagiert und entzündbare Gase bildet	623	giftiger flüssiger Stoff, der mit Wasser reagiert und entzündbare Gase bildet
X382	entzündbarer flüssiger Stoff, ätzend, der mit Wasser gefährlich reagiert und entzündbare Gase bildet	63	giftiger Stoff, entzündbar (Flammpunkt von 23 °C bis 61 °C)
		638	giftiger Stoff, entzündbar (Flammpunkt von 23 °C bis 61 °C), ätzend
39	entzündbarer flüssiger Stoff, der spontan zu einer heftigen Reaktion führen kann	639	giftiger Stoff, entzündbar (Flammpunkt von 23 °C bis 61 °C), der spontan zu einer heftigen Reaktion führen kann
40	entzündbarer oder selbsterhitzungsfähiger oder selbstersetztlicher fester Stoff	64	giftiger fester Stoff, entzündbar oder selbsterhitzungsfähig
423	fester Stoff, der mit Wasser reagiert und entzündbare Gase bildet	642	giftiger fester Stoff, der mit Wasser reagiert und entzündbare Gase bildet
X423	entzündbarer fester Stoff, der mit Wasser gefährlich reagiert und entzündbare Gase bildet	65	giftiger Stoff, oxidierend (brandfördernd)
43	selbstentzündlicher (pyrophorer) fester Stoff	66	sehr giftiger Stoff
44	entzündbarer fester Stoff, der sich bei erhöhter Temperatur in geschmolzenem Zustand befindet	663	sehr giftiger Stoff, entzündbar (Flammpunkt nicht über 61 °C)
446	entzündbarer fester Stoff, giftig, der sich bei erhöhter Temperatur in geschmolzenem Zustand befindet	664	sehr giftiger fester Stoff, entzündbar oder selbsterhitzungsfähig
		665	sehr giftiger Stoff, oxidierend (brandfördernd)
46	entzündbarer oder selbsterhitzungsfähiger fester Stoff, giftig	668	sehr giftiger Stoff, ätzend
		669	sehr giftiger Stoff, der spontan zu einer heftigen Reaktion führen kann
462	fester Stoff, giftig, der mit Wasser reagiert und entzündbare Gase bildet	68	giftiger Stoff, ätzend
X462	fester Stoff, giftig, der mit Wasser gefährlich reagiert und giftige Gase bildet	69	giftiger oder schwach giftiger Stoff, der spontan zu einer heftigen Reaktion führen kann
48	entzündbarer oder selbsterhitzungsfähiger fester Stoff, ätzend	70	radioaktiver Stoff
482	fester Stoff, ätzend, der mit Wasser reagiert und entzündbare Gase bildet	72	radioaktives Gas
		723	radioaktives Gas, brennbar
X482	fester Stoff, ätzend, der mit Wasser gefährlich reagiert und ätzende Gase bildet	73	radioaktiver flüssiger Stoff, entzündbar (Flammpunkt nicht über 61 °C)
		74	radioaktiver fester Stoff, entzündbar
50	oxidierender (brandfördernder) Stoff	75	radioaktiver Stoff, oxidierend (brandfördernd)
539	entzündbares organisches Peroxid	76	radioaktiver Stoff, giftig
55	stark oxidierender (brandfördernder) Stoff	78	radioaktiver Stoff, ätzend
556	stark oxidierender (brandfördernder) Stoff, giftig		
558	stark oxidierender (brandfördernder) Stoff, ätzend	80	ätzender oder schwach ätzender Stoff
		X80	ätzender oder schwach ätzender Stoff, der mit Wasser gefährlich reagiert
559	stark oxidierender (brandfördernder) Stoff, der spontan zu einer heftigen Reaktion führen kann	823	ätzender flüssiger Stoff, der mit Wasser reagiert und entzündbare Gase bildet
56	oxidierender (brandfördernder) Stoff, giftig	83	ätzender oder schwach ätzender Stoff, entzündbar (Flammpunkt von 23 °C bis 61 °C)
568	oxidierender (brandfördernder) Stoff, giftig, ätzend		

X83	ätzender oder schwach ätzender Stoff, entzündbar (Flammpunkt von 23 °C bis 61 °C), der mit Wasser gefährlich reagiert
839	ätzender oder schwach ätzender Stoff, entzündbar (Flammpunkt von 23 °C bis 61 °C), der spontan zu einer heftigen Reaktion führen kann
X839	ätzender oder schwach ätzender Stoff, entzündbar (Flammpunkt von 23 °C bis 61 °C), der spontan zu einer heftigen Reaktion führen kann und mit Wasser gefährlich reagiert
84	ätzender fester Stoff, entzündbar oder selbsterhitzungsfähig
842	ätzender fester Stoff, der mit Wasser reagiert und entzündbare Gase bildet
85	ätzender oder schwach ätzender Stoff, oxidierend (brandfördernd)
856	ätzender oder schwach ätzender Stoff, oxidierend (brandfördernd) und giftig
86	ätzender oder schwach ätzender Stoff, giftig
88	stark ätzender Stoff
X88	stark ätzender Stoff, der mit Wasser gefährlich reagiert
883	stark ätzender Stoff, entzündbar (Flammpunkt von 23 °C bis 61 °C)
884	stark ätzender Stoff, entzündbar oder selbsterhitzungsfähig
885	stark ätzender Stoff, oxidierend (brandfördernd)
886	stark ätzender Stoff, giftig
X886	stark ätzender Stoff, giftig, der mit Wasser gefährlich reagiert
89	ätzender oder schwach ätzender Stoff, der spontan zu einer heftigen Reaktion führen kann
90	umweltgefährdender Stoff oder verschiedene gefährliche Stoffe
99	verschiedene gefährliche Stoff in erwärmtem Zustand

Bei Stoffen, denen mehrere Einträge für UN-Nummer, Klasse/Klassifizierungs-Code/Verpackungsgruppe und Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr zugeordnet sind, ist die Angabe dieser drei Einstufungen nicht beliebig, sondern alle drei Angaben hängen voneinander ab und müssen zueinander passen. Dies wird in der Tabelle dadurch realisiert, dass zusammengehörige Daten sich jeweils in einer eigenen Zeile befinden.